

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 29. August 2025	Nr. 143
------	------------------------------	---------

Bekanntmachung der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung zur Bremischen Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfsachverständige und Prüfsachverständigen (BremPPV)

Aufgrund § 28 Absatz 1 Nummer 2, § 38 Absatz 1 Satz 4 und § 40 Absatz 5 Satz 5 der Bremischen Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfsachverständige und Prüfsachverständigen vom 14. März 2025 (Brem.GBl. S. 73) gibt die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung bekannt:

1. Bestimmung der Stellen für Fachgutachten nach § 28 Absatz 1 Nummer 2 BremPPV

Personen, die als Prüfsachverständige oder als Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen im Sinne von § 1 Satz 1, § 2 Absatz 2 der Bremischen Verordnung über die Prüfung von Sicherheitstechnischen Anlagen nach Bauordnungsrecht (Bremische Anlagenprüfverordnung) vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl. S. 82) anerkannt werden wollen, müssen für die jeweilige Fachrichtung nach § 29 BremPPV den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde durch ein Fachgutachten nach § 30 BremPPV der nachstehend bezeichneten Stellen nachweisen:

- a) Brandenburgische Ingenieurkammer, Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam, für alle Fachrichtungen nach § 29 BremPPV,
- b) Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart, Bezirkskammer Rems-Murr - Fachausschuss für „Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik, Sanitärtechnik“ -, Kappelbergstraße 1, 71332 Waiblingen für die Fachrichtungen
 - aa) Lüftungsanlagen (§ 29 Nummer 1 BremPPV),
 - bb) CO-Warnanlagen (§ 29 Nummer 2 BremPPV),
 - cc) Rauchabzugsanlagen (§ 29 Nummer 3 BremPPV),
 - dd) Feuerlöschanlagen (§ 29 Nummer 5 BremPPV).
- c) Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, Geschäftsbereich Recht, Zentrale Dienste, - Fachgremium „Elektrotechnik“ -, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken für die Fachrichtung
 - aa) Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (§ 29 Nummer 6 BremPPV),

bb) Sicherheitsstromversorgungen (§ 29 Nummer 7 BremPPV).

2. Indexzahl und aktuelle anrechenbare Bauwerte nach § 38 Absatz 1 Satz 4 BremPPV

Die Indexzahl, mit der nach § 38 Absatz 1 Satz 4 BremPPV die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 der BremPPV (Bezugsjahr 2021 = Indexzahl 100) ab dem 1. Oktober 2025 zu vervielfältigen sind, beträgt 130,63.

Fortgeschrieben ergeben sich damit die nachstehenden aktuellen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter und Gebäudeart, die nach Maßgabe der BremPPV für die Berechnung der Gebühr für die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutznachweises zugrunde zu legen sind.

**Tabelle der aktuellen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
gültig ab 1. Oktober 2025**

Gebäudeart		aktuelle anrechenbare Bauwerte in € / m ³
1.	Wohngebäude	209
2.	Wochenendhäuser	183
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	282
4.	Schulen	266
5.	Kindertageseinrichtungen	239
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	239
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	278
8.	Krankenhäuser	311
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	239
10.	Hallenbäder	257
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel - Konstruktionen und mit nicht mehr als 50.000 m ³ Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	102
11.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	85
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	71
11.4	der 50 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	35

12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	158
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	141
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt ²⁾	213
15.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt ²⁾	185
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	154
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	185
18.	Tiefgaragen	285
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	74
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	56
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	31

3. Stundensatz nach § 40 Absatz 5 Satz 5 BremPPV

Das Monatsgrundgehalt eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 beträgt seit dem 1. Februar 2025 7.525,79 Euro. Aus dem Betrag von 1,70 Prozent des Monatsgrundgehalts ergibt sich nach § 40 Absatz 5 Satz 3 und 4 der BremPPV dadurch ein Stundensatz von 128,00 Euro.

Bremen, 27. August 2025

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung